

Schiedsrichter- ordnung

gem. §6, Abs. 5 Satzung des HVV

In der Fassung vom 10. Juni 2017

Schiedsrichterordnung

Inhalt

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Schiedsrichterkommission (SRK)
- 3 Lizenzen
- 4 Schiedsrichtertätigkeit
- 5 Sanktionen
- 6 Gebühren und Aufwandsentschädigungen
- 7 Schlussbestimmungen

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Schiedsrichterordnung

Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des HVV, in Ergänzung zu den entsprechenden Ordnungen des Deutschen Volleyballverbands (DVV), um einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des Verbandes zu schaffen.

1.2 Geltungsbereich

Die Schiedsrichterordnung gilt für alle Mitglieder des HVV, einschließlich aller am Spielbetrieb des HVV teilnehmenden Organisationen und Gruppen.

2 Schiedsrichterkommission (SRK)

2.1 Die SRK ist für das Schiedsrichterwesen im HVV zuständig und verantwortlich.

2.2 Ihr gehören

- der Vorsitzende der SRK,
- die Bezirksschiedsrichterwarte (BzSRW),
- der Schiedsrichterlehrwart (SRLW),
- der Schiedsrichtereinsatzleiter (SREL),
- der Beachschiedsrichterwart sowie
- der Spielwart an.

2.3 Wahl/Berufung zur SRK

2.3.1 Die Wahl des Vorsitzenden der SRK erfolgt durch den Verbandstag des HVV.

2.3.2 Die BzSRW werden auf den jeweiligen Bezirkstagen gewählt.

Schiedsrichterordnung

- 2.3.3 SRLW, SREL und Beachschiedsrichterwart werden auf Vorschlag der SRK vom Vorstand des HVV berufen.
- 2.4 Aufgaben der SRK
- Im Einzelnen obliegen der SRK insbesondere folgende Aufgaben:
- 2.4.1 Gewährleistung einer einheitlichen Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern bis einschließlich der Lizenzstufe B.
- 2.4.2 Beantragung der Regionalliga- und Bundesligazulassung und Meldung von A-Kandidaten an die entsprechenden Gremien.
- 2.4.3 Erteilung und Verlängerung, Rückstufung bzw. Entzug von Schiedsrichterlizenzen bis zur Ausweisstufe B.
- 2.4.4 Einheitliche Aus- und Fortbildung der C- und B-Prüfer; Beantragung der entsprechenden Prüferlizenzen sowie deren Entzug.
- 2.4.5 Bekanntgabe von Regeländerungen und -auslegungen sowie die Überwachung der einheitlichen Anwendung im Bereich des HVV.
- 2.4.6 Einsatz von Schiedsrichtern für die Pflichtspiele und Meisterschaften, soweit eine neutrale Ansetzung erforderlich ist.
- 2.4.7 Beobachtung von Schiedsrichtern bis zur Lizenzstufe B.
- 2.4.8 Vorschlag der erforderlichen Lizenzstufen für die Pflichtspiele im Bereich des HVV in Zusammenarbeit mit der Spielkommission zur Festlegung durch den Vorstand.
- 2.4.9 Unterstützung des Vorstands, der übrigen Kommissionen und des Schulsportbeauftragten des HVV.
- 2.4.10 Beantragung von Änderungen der Schiedsrichterordnung.
- 2.4.11 Die weitere Aufgabenverteilung innerhalb der SRK regelt die Richtlinie Schiedsrichterwesen.

3 Lizenzen

- 3.1 Bei den Schiedsrichterlizenzen werden im Geltungsbereich des HVV durch die SRK folgende Stufen unterschieden:
- Jugend-SR-Lizenzen
 - D-Lizenzen
 - C-Lizenzen
 - B-Lizenzen
 - Beachlizenz (bis Stufe B)
- 3.2 Den Erwerb aller darüber hinausgehenden Lizenzstufen regeln die Ordnungen des DVV.
- 3.3 Die Lizenzen werden durch die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang erworben.
- 3.4 Für die Durchführung der Schiedsrichterlehrgänge sind folgende Funktionsträger zuständig:

Schiedsrichterordnung

- Die BzSRW für die Jugend-, D- und C-Lehrgänge
 - Der SRLW für BK- und B-Lehrgänge
 - Der Beachschiedsrichterwart für Beachlehrgänge bis B
- 3.5 Die Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig. Die Verlängerung ist von der erfolgreichen Teilnahme an einem entsprechenden Fortbildungslehrgang abhängig.

4 Schiedsrichtertätigkeit

- 4.1 Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichterwarte, Schiedsrichter und Prüfer sind neben dieser Schiedsrichterordnung die Satzung, Ordnungen und Richtlinien von HVV und DVV sowie das Internationale Regelwerk.
- 4.2 Die Aufgaben der Schiedsrichter bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus dem Internationalen Regelwerk sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung.

5 Sanktionen

- 5.1 Verstößt ein Schiedsrichter gegen geltende Ordnungen oder Bestimmungen des Verbands oder seiner Kommissionen, können durch die SRK, den Vorsitzenden der SRK oder die jeweiligen BzSRW Sanktionen ausgesprochen werden.
- 5.2 Folgende Sanktionen können ausgesprochen werden:
- Verweis, der im Rundschreiben der Klassenleiter veröffentlicht wird,
 - Rückstufung, die in den amtlichen Organen veröffentlicht wird,
 - Entzug der Schiedsrichterlizenz auf näher zu bestimmende Zeit, der in den amtlichen Organen veröffentlicht wird.
- 5.2.1 Die Rückstufung und der Entzug können auf Zeit ausgesprochen werden. Für die Neu- bzw. Wiedererteilung einer Lizenz kann eine Sperrfrist festgesetzt werden. Die Neu- bzw. Wiedererteilung der Lizenz kann von dem erneuten Bestehen der für die zu erteilende Lizenz vorgesehenen Prüfung abhängig gemacht werden.
- 5.2.2 Ein Verweis kann insbesondere ausgesprochen werden bei:
- Nicht-Vorlage des Schiedsrichterausweises,
 - Nicht-Erscheinen zu Spielen aus eigenem Verschulden,
 - nicht ordnungsgemäße Schiedsrichterkleidung als delegierter Schiedsrichter,
 - Leitung eines Spieles ohne gültige oder mit nicht ausreichender Lizenz, sofern die beteiligten Mannschaften nicht zugestimmt haben.
- 5.2.3 Eine Rückstufung kann insbesondere ausgesprochen werden bei:
- begründeten Antrag eines Schiedsrichterwarts,
 - zweimaliger negativer Beobachtung,
 - versäumter Fortbildung,

Schiedsrichterordnung

- einem wiederholten Verstoß, der nach Ziffer 5.2.2 bereits geahndet wurde.
- 5.2.4 Die Schiedsrichterlizenz ist insbesondere zu entziehen bei:
- missbräuchlicher Verwendung einer Schiedsrichterlizenz oder bewusst unwahren Angaben über Lizenzstufe, Lizenznummer oder den Namen,
 - besonders schwerwiegenden Verstößen nach Ziffern 5.2.2 und 5.2.3.
- 5.3 Zuständigkeit für die Sanktionen
- 5.3.1 Die BzSRW befinden über Verweis und Rückstufung der Jugend-, D- und C-Lizenzen.
- 5.3.2 Der Vorsitzende der SRK befindet über Verweise und Rückstufung für die B-Kandidatur bzw. B-Lizenzen.
- 5.3.3 Die SRK befindet über alle anderen Sanktionen.
- 5.4 Verfahren
- 5.4.1 Dem Schiedsrichter ist vor Verhängung einer Sanktion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.4.2 Gegen die verhängten Sanktionen der Organe kann der Beschwerter gemäß Rechtsordnung Widerspruch einlegen.
Der Widerspruch ist zu begründen.
- 5.4.3 Für das weitere Verfahren gilt die Rechtsordnung des HVV.

6 Gebühren und Aufwandsentschädigung

Das Präsidium des HVV erlässt eine Gebührenordnung und legt auf Vorschlag der SRK die Aufwandsentschädigungen fest.

7 Schlussbestimmungen

Diese am 28. Mai 2011 geänderte Ordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

Diese am 28. Mai 2011 geänderte Ordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.